



Amtsberichte
zur Gemeindevertretungssitzung
am 02.07.2014

Inhalt:

- Krankenhaus Oberndorf – PPP-Modell
 - a) Bestellung Mitglied d. Gesellschafterausschusses seitens VMS
 - b) Baurechtsvertrag Ärztezentrum – Ergänzung
 - c) Tauschvertrag mit GOK betreffend Ärztezentrum
- Kindergartengebühr 2014/2015
- Erweiterung Stellenplan
- Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich „Oichtenstraße“ samt Änderung u. Erweiterung Bebauungsplan „Wohnbebauung Oichtenstraße“
- Freigabe eines Aufschließungsgebietes im Bereich „Oichtenstraße“
- Änderung Förderungsrichtlinien Solar, Wärmepumpen, Photovoltaik
- Subventionen

04. a) Bestellung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses der GOK

Mit Schreiben vom 16.05.2014 hat die VAMED schriftlich mitgeteilt, dass Herr Dr. Adolf Sonnleitner als Mitglied des Gesellschafterausschusses der GOK abberufen wird. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH steht der VAMED das Recht zu, ein neues Mitglied des Gesellschafterausschusses zu nominieren. Ebenfalls mit Schreiben vom 16.05.2014 wurde als neues Mitglied Herr Mag. Christian Breitfuß seitens der VAMED nominiert.

Die Zustimmung der Stadtgemeinde zu der Nominierung erfolgt gemäß Geschäftsordnung als Umlaufbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zustimmung der Stadtgemeinde als Gesellschafter der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH zur Nominierung von Herrn Mag. Christian Breitfuß als Mitglied des Gesellschafterausschusses.

04. b) Baurechtsvertrag Ärztezentrum - Ergänzung

Mit Notariatsakt vom 01.02.2008 wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens eine Rahmenvereinbarung über die Errichtung eines „Gesundheitszentrums Oberndorf“ abgeschlossen. Das PPP-Modell „Gesundheitszentrum Oberndorf“ besteht aus den Teilbereichen „A.Ö. Krankenhaus Oberndorf“ und dem „Ärzte- und Rehazentrum Oberndorf“. Das Teilprojekt „Ärzte- und Rehazentrum“ umfasst unter anderem die Errichtung eines Ärztezentums.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2008 wurde die Errichtung eines Baurechtsvertrages für das Teilprojekt Ärztezentrum zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf sowie als Baurechtsnehmer der VAMED Management und Service GmbH & Co KG und der HYPO Impuls Immobilien Leasing GmbH beschlossen. Der Vertrag sieht die Einräumung eines Baurechtes auf dem Grundstück 899/15 im Ausmaß von 1.525 m² vor.

In der Folge hat sich herausgestellt, dass die seinerzeit mit Vermessungsurkunde der Geometer Fally ZT GmbH vom 12.02.2008 gewählte Grenzziehung zwischen den Grundstücken 899/15 und 899/14 (Anmerkung: das Grundstück 899/14 wurde im Rahmen des PPP-Modells in die Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH eingebracht) baulich ungünstig ist. Es ist daher notwendig eine klare Definition der Teilung zwischen Ärztezentrum und zwischen Krankenhaus zu erhalten. Dazu wurde durch den Geometer Fally eine neue Vermessungsurkunde erstellt.

Der auf Basis der Vermessungsurkunde der Geometer Fally ZT GmbH vom 12.09.2011 durchzuführende Tausch zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH (GOK) führt dazu, dass sich die Fläche der Baurechtseinlage für das Ärztezentrum (Grundstück 899/15, EZ 937 KG Oberndorf) von bisher 1525 m² auf 1532 m² verändert (siehe dazu auch TOP 4 c dieser Sitzung).

Aufgrund dieses Tatbestandes ist der Baurechtsvertrag vom 18.05.2009 zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf als Baurechtsgeberin und der VAMED Management und Service GmbH & Co KG sowie der HYPO Impuls Immobilien Leasing GmbH als Baurechtsnehmerin abzuändern.

Der Baurechtszins für die neugebildete Baurechtseinlage bleibt unverändert. Dr. Günther Ramsauer wird die Vollmacht erteilt, die Vertragsänderungen und die damit verbundenen notwendigen Schritte durchzuführen. Die Kosten der Vertragserrichtung der grundbücherlichen Durchführung einschließlich der Beglaubigungskosten tragen die Baurechtsnehmer und halten diese die Stadtgemeinde diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Vertragsentwurf liegt im Fraktionsordner auf.

Dr. Günther Ramsauer wird zu diesem TOP an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen und den Vertrag erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Ergänzung zum Baurechtsvertrag vom 18.05.2009 gemäß Vertragsentwurf von Dr. Günther Ramsauer.

04. c) Tauschvertrag mit GOK betreffend Ärztezentrum

Wie bereits unter TOP 4 b dieser Sitzung ausgeführt, ist zur klaren Grenzziehung zwischen dem Ärztezentrum und dem A.Ö. Krankenhaus Oberndorf ein Grundtausch zwischen der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH (GOK) und der Stadtgemeinde Oberndorf durchzuführen.

Auf Basis der Vermessungsurkunde der Geometer Fally ZT GmbH vom 12.09.2011 wurde durch Rechtsanwalt Dr. Günther Ramsauer ein Tauschvertrag errichtet. Im Wesentlichen sieht dieser Vertrag die Übertragung von 8 m² an die der Stadtgemeinde Oberndorf gehörende Liegenschaft Grundstück 899/14 sowie 1 m² an die der GOK gehörende Liegenschaft 899/15 vor.

Das Grundstück 899/15 wird nach Zu- und Abschreibung ein grundbücherliches Ausmaß von 1.532 m² aufweisen, das Grundstück 899/14 ein grundbücherliches Ausmaß von 5.593 m².

Die Vertragsparteien verpflichten sich die Tauschgegenstände mit dem Tag der allseitigen Vertragsunterfertigung an die jeweils andere Vertragspartei zu übergeben. Mit diesem Tag gehen sämtliche Lasten sowie Nutzen und Vorteil auf die jeweilige Erwerberin über. Dieser Tag ist auch Verrechnungsstichtag für die mit dem Tauschvertrag verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben.

Die Vertragsparteien leisten hinsichtlich der Tauschgegenstände Gewähr und haften dafür, dass diese frei von Geldlasten wie etwa Pfandrechten und frei von Bestandrechten in das Eigentum der jeweiligen Erwerberin übergehen. Sie leisten einander Gewähr und haften dafür, dass keine Rückstände an Abgaben und Steuern bestehen. Die Vertragsgegenstände stehen im Eigentum der Vertragsparteien. Im Übrigen übernehmen die Vertragsparteien keine Haftung bzw. leisten keine Gewähr für eine bestimmte Widmung, Verwendbarkeit oder Bebaubarkeit. Der grundbücherliche Lastenstand ist den Vertragsparteien bekannt.

Die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr ist von der jeweiligen Erwerberin allein zu tragen. Dies gilt auch im Hinblick auf sonstige Kosten. Kosten die nicht ausschließlich einem bestimmten Objekt zugeordnet werden können, werden zur Hälfte zwischen den beiden Vertragsparteien aufgeteilt (z.B.: Vertragserrichtung, Kostenbeglaubigung).

Der Vertragserrichter kann eine Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und der Immobilienertragssteuer veranlassen. Die Immobilienertragssteuer trägt der jeweilige Steuerschuldner.

Als Gerichtsstand wird das für die Stadtgemeinde Oberndorf zuständige Gericht vereinbart.

Der Vertragsentwurf liegt im Fraktionsordner auf.

Dr. Günther Ramsauer wird zu diesem TOP an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen und den Vertrag erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH (GOK) auf Basis der Vermessungsurkunde der Geometer Fally ZT GmbH vom 12.09.2011, GZ/4192/08/T.

05. Kindergartengebühr 2014/2015

Für das neue Kindergartenjahr (September 2014 bis August 2015) ist es notwendig, außerhalb des Haushaltsbeschlusses diese Gebühr neu festzusetzen. Der Amtsvorschlag sieht eine Erhöhung von 1,57 % bei einer Vormittagsbetreuung einheimischer Kinder vor, das ist eine Erhöhung von € 70,00 auf € 71,10 brutto. Die weiteren Beiträge erhöhen sich analog. Eine Gesamtübersicht der neuen Kindergartenbeiträge liegt dem Amtsbericht bei.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kindergartengebühren 2014/2015 gemäß Amtsvorschlag vom 09.05.2014 zu erhöhen.

Kindergartenbeiträge 2012 – 2014/2015

Tarif monatlich	09/2012 bis 08/2013 brutto	09/2012 bis 08/2013 netto	% Erh.	09/2013 bis 08/2014 brutto	09/2013 bis 08/2014 netto	% Erh.	09/2014 bis 08/2015 brutto	09/2014 bis 08/2015 netto	% Erh.
Vormittagsbetreuung 07:00 – 13:00 Uhr	68,50 43,50	62,27 39,55	2,24	70,00 45,00	63,64 40,91	2,18	71,10 58,60	64,63 53,27	=€ 0,59/h 1,57 =€ 0,48/h -
Ganztagsbetreuung 07:00 – 16:30 Uhr	103,50 53,50	94,09 48,64	2,48	106,00 56,00	96,37 50,91	2,41	107,70 82,70	97,90 79,72	=€ 0,56/h 1,60 =€ 0,43/h -
Nachmittagsbetreuung 13:00 – 16:30 Uhr	45,40	41,27	2,48	46,50	42,27	2,42	47,20	42,90	1,50
Mittagsbetreuung beim Essen im KG1 (bis 13:00 Uhr)	21,50	19,55	2,38	22,00	20,00	2,32	22,40	20,36	1,81
Tarif für Krabbelstube 1/4 Betreuung	63,00	57,27	38,00, 34,55	64,50	58,64	39,50, 35,91	65,50	59,54	53,00, 48,18
1/2 Betreuung	126,00	114,55	101,00, 91,82	129,00	117,28	104,00, 94,55	131,00	119,09	118,50, 107,72
3/4 Betreuung	189,00	171,82	164,00, 149,09	193,50	175,91	168,50, 153,19	196,50	178,63	184,00, 167,27
4/4 Betreuung	252,00	229,09	202,00, 183,64	258,00	234,55	208,00, 189,09	262,00	238,18	237,00, 215,45
Tarif für ein Mittagessen (für Ganztagskinder verpflichtend)	3,40	3,09	3,03	3,60	3,27	5,89	3,60	3,27	-
Pauschale für Bustransport	2012/2013 kein KG-Bus			2013/2014 kein KG-Bus			2014/2015 kein KG-Bus		

AB 2007/2008:

- Auswärtige Kinder werden nur mehr mit Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde (Zahlung des jährlichen Abganges pro Kind) - und sofern ein Platz frei ist - aufgenommen.
- Der Einheimische Tarif wird nur mehr verrechnet, wenn das Kind und auch der/die Erziehungsberechtigte/n mit HWS in Oberndorf gemeldet ist/sind.
- Der Kindergartenbesuch ist nur mehr in Verbindung mit einem Abbuchungsauftrag für die Vorschriften (Beitrag, Essen) möglich.

AB 2009/2010:

- Familienpaket (Neu für 2014/2015): Pro Kind gibt es einen Zuschuss vom Land in Höhe von € 12,50 für die Vormittagsbetreuung und € 25,00 für die Ganztagsbetreuung (ausgenommen Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule). Der Elternbeitrag wird von der Stadtgemeinde um diese Beträge vermindert vorgeschrieben. Die Überweisung vom Land erfolgt mittels Förderansuchen.
- Gratis-Halbtage: Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht sind verpflichtet, den Kindergarten für 20h/Woche zu besuchen. Dazu werden vom Bund € 850,00 pro Kind und Jahr bereitgestellt – bei einer Ganztagesbetreuung wird der Elternbeitrag in der Höhe der Nachmittagsbetreuung eingehoben.

⊗ Inflationsrate 01-03/2014 = 1,60%

2014-05-09/Schick M.

06. Erweiterung Stellenplan

Stadtgemeinde - Bauhof

Zur Schaffung einer Ausbildungsstelle im Rahmen der Arbeitsstiftung Salzburg soll der derzeitige Stellenplan um den Planposten Pos. 9.50.1 ANHANG Bauhof „Arbeitsstiftung“ mit 100 % ausgeweitet werden. Der Planposten soll mit d/c I-IV bewertet werden.

Dies wurde bereits mit der Abteilung 11 besprochen und die Zustimmung zugesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Erweiterung des Stellenplanes um den Planposten Pos. 9.50.1 Anhang Bauhof „Arbeitsstiftung“, 100 %, Bewertung d/c I-IV zu beschließen.



STADTGEMEINDE OBERNDORF BEI SALZBURG

5110 Oberndorf, Untersbergstraße 25 Tel. 06272/4225 Fax 06272/430414
DVR 0090620 Durchwahl 43 - Bauamt, Dipl.-Ing. Müller

Amtsbericht des Bauamtes

Oberndorf, am 13.06.2014

Zur Vorlage an die Gemeindevertretung – TOP 07

Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich "Oichtenstraße" (Teilabänderung im vereinfachten Verfahren) samt einer Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Oichtenstraße“ (GFZ=0,5; GRZ=0,15; FH,TH 409,10-409,25 ü.A; BFL 15)

Parz. 945/6 und 945/7

Grundlagen:

Die gegenständlichen Grundflächen sollen in den nächsten Jahren bebaut werden. Für das vereinfachte Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten die Bestimmungen des § 69 ROG 2009. Gemeinsam mit der Flächenwidmungsplanänderung wird der bestehende Bebauungsplan abgeändert erweitert.

Verfahrensschritte:

Kundmachung der Absicht zur Aufstellung eines FWP an der Amtstafel:	Nicht erforderlich
Kundmachung der Absicht in der Landeszeitung:	Nicht erforderlich
Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilung an die Haushalte)	19.03.2014
Mitteilung an die Haushalte:	Nicht erforderlich
Mitteilung an die Nachbargemeinden:	Nicht erforderlich
Schriftliche Anregungen eingegangen:	Nein
Vorbegutachtung des AdSLR:	07.05.2014
Auflage des Entwurfes per Kundmachung:	20.05.2014 bis 17.06.2014
Veröffentlichung der Auflage in der Landeszeitung:	Nicht erforderlich
Entwurf an die Nachbargemeinden und den Regionalverband	20.05.2014
Einwendungen eingegangen:	Keine

Gutachten:

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Einwendungen wurden keine erhoben.
Es kann daher der Gemeindevertretung empfohlen werden, die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich "Oichtenstraße" samt einer Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Oichtenstraße“ zu beschließen.

Der Bauamtsleiter

Dipl.-Ing. Dieter Müller

Beschlußfassungstext:

Der Bürgermeister stellt den Antrag

die Teilabänderung des Flächenwidmungsplan für den Bereich "Oichtenstraße" samt einer Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Oichtenstraße“ gemäß § 67 Abs. 8 ROG 2009 zu beschließen.



STADTGEMEINDE OBERNDORF BEI SALZBURG

5110 Oberndorf, Untersbergstraße 25 Tel. 06272/4225 Fax 06272/430414
DVR 0090620 Durchwahl 43 - Bauamt, Dipl.-Ing. Müller

Amtsbericht des Bauamtes

Oberndorf, am 14.06.2014

Zur Vorlage an die Gemeindevertretung – TOP 08

Freigabe eines Aufschließungsgebietes im Bereich „Oichtensiedlung“

Parz. 945/6, 945/7

Grundlagen:

Die gegenständlichen Baulandflächen sind im FWP als „Aufschließungsgebiete-Lärmschutz“ gekennzeichnet. Für die Freigabe ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser wurde erstellt und liegt der Gemeindevertretung ebenfalls zur Beschlussfassung vor. Die Verfahrensschritte für die Freigabe von Aufschließungsgebieten regelt § 70 ROG 2009.

Verfahrensschritte:

Aufstellung eines Bebauungsplanes	Liegt zur Beschlussfassung vor
Stellungnahme der Landesregierung zum Bebauungsplan	Liegt vor seit 07.05.2014; Keine Einwendungen

Gutachten:

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Einwendungen wurden keine erhoben.
Es kann daher der Gemeindevertretung - unter der Voraussetzung dass der zugehörige Bebauungsplan „Wohnbebauung Oichtenstraße“ beschlossen wird - empfohlen werden, die Freigabe des „Aufschließungsgebietes-Lärmschutz“ für den Bereich „Oichtenstraße“ zu beschließen.

Der Bauamtsleiter

Dipl.-Ing. Dieter Müller

Beschlußfassungstext:

Der Bürgermeister stellt den Antrag

die Freigabe des „Aufschließungsgebietes-Lärmschutz“ für den Bereich „Oichtenstraße“ gemäß § 70 Abs. 1 ROG 2009 zu beschließen.

09. Änderung Förderungsrichtlinien Solar, Wärmepumpen, Photovoltaik

Die bestehenden „Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Oberndorf für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Teilsolarenraumheizung und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für Photovoltaikanlagen“ sollen um die Förderung von Photovoltaikanlagen, welche durch den Bund gefördert werden, ergänzt werden. Analog der bisherigen Regelung ist eine Zuerkennung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Oberndorf an den Nachweis der Zuerkennung der Förderung durch den Bund (Klima und Energiefonds) gekoppelt. Die Höhe der Förderung wird mit 25% der Bundesförderung je kWpeak für die über der Bundesförderung liegende Leistung, mit einem höchstmöglichen Fördersatz von € 800,00 pro Objekt vorgeschlagen (siehe beiliegenden Entwurf der Förderungsrichtlinien).

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die bestehenden „Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Oberndorf für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Teilsolarenraumheizung und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für Photovoltaikanlagen“ um die Förderung von Photovoltaikanlagen, welche durch den Bund gefördert werden, wie oben ausgeführt, zu ergänzen.

**Förderungsrichtlinien
der Stadtgemeinde Oberndorf
für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
und/oder teilsolaren Raumheizung
und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für
Photovoltaikanlagen**

- 1) Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.1992 in Kraft.
(Novellierung mit 12.05.1997, 12.12.2012 und xx.xx.2014)
- 2) Gefördert wird die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung und von Wärmepumpenanlagen sowie von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Oberndorf, für welche die dementsprechenden baupolizeilichen Bewilligungen erwirkt wurden.
- 3) Gewerbebetriebe und Privatpersonen sind gleichermaßen förderungswürdig.
- 4) Die zur Versorgung gelangende Baulichkeit darf kein Zweitwohnsitz sein, Fremdenzimmer bzw. Appartements eines gewerblichen Vermieters sind jedoch förderungswürdig.
- 5) Die Höhe der Förderung, sowohl für Solaranlagen als auch für Wärmepumpenanlagen und Photovoltaikanlagen beträgt
 - bei Förderung in Form von Baukostenzuschüssen oder nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Zuschusses durch das Land Salzburg,
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen durch das Land $\frac{1}{4}$ des kumulierten Annuitätenzuschusses.
 - bei einer Förderung von Photovoltaikanlagen durch den Klima- und Energiefonds: für jede, die durch den Klima- und Energiefonds geförderte Leistung [kWpeak] übersteigende Leistung [kWpeak] $\frac{1}{4}$ des für die jeweilige Anlagenart in der Bundesförderung vorgesehenen Förderbetrages je kWpeak,

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Oberndorf ist

- a) der Nachweis der Zuerkennung der Förderung durch das Land Salzburg bzw den Bund,
- b) der Nachweis einer Energieberatung durch das Amt der Salzburger Landesregierung oder eines autorisierten Unternehmens für die zur Versorgung gelangende Baulichkeit,
- c) weiters ist die bestehende oder neu zu errichtende Heizungsanlage im Förderungsobjekt nach den neuesten technischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten auszuführen.

Nachweisbare Mängel sind innerhalb von fünf Jahren zu beheben.

- 6) Die höchstmögliche Förderung pro Objekt ist jedoch mit € 800,-- fixiert.
- 7) Die Förderung ist zurückzuzahlen,
 - a) wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zu Unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
 - b) bei widmungswidriger Verwendung des Zuschusses,
 - c) wenn die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird,
 - d) bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen bei vorzeitiger Tilgung des durch das Land Salzburg annuitätengestützten Darlehens. In diesem Fall ist die durch die Stadtgemeinde Oberndorf gewährte Förderung anteilig im Verhältnis der nicht konsumierten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen.

11. Subventionen

1. Salzburger Bildungswerk Oberndorf

Die Salzburger Bildungswerke Oberndorf und Lamprechtshausen planen am 15.10.2014 in der Aula der Hauptschule Oberndorf mit dem Kultkabarett Blaikner/Baumann/Messner um 20.00 Uhr die Veranstaltung „Freunderl sucht Wirtschaft“. Die Gesamtkostenkalkulation sieht Ausgaben in der Höhe von € 3.700.- vor. Bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben wird von einem Gewinn von ca. € 1.100.- ausgegangen.

Die beiden Bildungswerke ersuchen die Stadtgemeinde Oberndorf und die Gemeinde Lamprechtshausen um Übernahme der Ausfallbürgschaft für die Gesamtkosten in der Höhe von € 3.700.- mit jeweils 50% das sind € 1.850.-.

Weiters wird um die kostenlose Zurverfügungstellung der Aula der Hauptschule Oberndorf ersucht.

2. Förderung für Photovoltaikanlage

Ansuchen von Georg Mayrhofer, Michael-Rottmayr-Straße 9, 5110 Oberndorf um Zuschuss gemäß Förderrichtlinien

25 % des Landeszuschusses in der Höhe von € 2.400.-, das sind € 600.-.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die o.g. Subvention zu beschließen.